

Münster, XXXXXX

**Empfehlungen zu den Leistungen der
Eingliederungshilfe zum Besuch einer Hochschule
nach § 112 SGB IX**

BAGüs-Hochschulempfehlungen

Inhalt

Vorwort	3
1 Allgemeines.....	5
1.1 Sachliche Zuständigkeit	5
1.2 Örtliche Zuständigkeit	5
1.3 Rechtsgrundlagen	5
1.4 Einkommens- und Vermögenseinsatz.....	6
2 Leistungsvoraussetzungen.....	6
2.1 Vorrangige Leistungen	6
2.2 Regelungsgehalt § 112 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Abs. 2 bis 4 SGB IX.....	7
3 Personenkreis.....	8
4 Bedarfssituation, Teilhabeplan- / Gesamtplanverfahren, Art und Umfang der Leistungen.....	9
4.1 Bedarfssituation/Bedarfsermittlung.....	9
4.2 In der Regel erforderliche Unterlagen.....	9
4.3 Grundsätzliches zu Art und Umfang der Leistungen.....	10
4.4 Typische Bedarfe für körperlich behinderte Studierende	13
4.5 Typische Bedarfe für blinde und sehbehinderte Studierende:.....	13
4.6 Typische Bedarfe für gehörlose und schwerhörige Studierende	13
4.7 Bedarfe für seelisch behinderte Studierende:.....	15
5 Hochschuleinrichtungen / Studiengänge / Abschlüsse	16
5.1 Hochschuleinrichtungen.....	16
5.2 Studiengänge / Abschlüsse	16

Vorwort

Zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft von Menschen mit Behinderungen gehört es, einen Beruf zu erlernen. Die Wege dorthin sind vielfältig. In Deutschland gibt es ein sehr breites Angebot, einen Berufsabschluss zu erlangen. Die Hochschulausbildung ist nur ein Baustein, wenn auch ein bedeutender. Eingebettet in diese Entwicklung kann es Aufgabe u. a. der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen sein, Zugänge zur Hochschulbildung zu ermöglichen.

Gleichberechtigte Teilhabe hierfür sicher zu stellen, ist vorrangige Aufgabe der staatlichen Ausbildungsförderung sowie der Hochschulen in Ausführung der Behindertengleichstellungsgesetze des Bundes und der Länder. Der Gesetzgeber ist aufgerufen, die gesetzlichen Regelungen weiter zu entwickeln und so den in der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) niedergelegten Grundsätzen, insbesondere dem in Art. 24 VN-BRK statuierten Recht auf Bildung, Geltung zu verschaffen.

Gemäß dem bundesweit gültigen Hochschulrahmengesetz wirken die Hochschulen an der sozialen Förderung Studierender mit. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.

Entsprechende Verpflichtungen zur Förderung behinderter Studierender finden sich in den Hochschulgesetzen der einzelnen Bundesländer wieder. Zudem haben die Hochschulen im Jahr 2009 in der einstimmig angenommenen Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz „Eine Hochschule für Alle“ weitere Maßnahmen verabredet, einen barrierefreien inklusiven Hochschulraum zu schaffen. Die Träger der Eingliederungshilfe gehen davon aus, dass es zu den originären Aufgaben einer Hochschule gehört, dort vorrangig alle notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, die Menschen mit Behinderungen ein erfolgreiches Studium ermöglichen. Hierzu gehört der Einsatz persönlicher Hilfen und sächlicher Mittel.

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurden Leistungen zur Teilhabe an Bildung als eigenes Kapitel in das Gesetz aufgenommen und für die Träger der Eingliederungshilfe durch § 75 i. v. m. § 112 SGB IX ab 01.01.2020 neue leistungsrechtliche Grundlagen geschaffen.

In der Gesetzesbegründung zu § 75 wird aufgeführt, dass der hohe Stellenwert, der der Bildung im Sinne des Artikels 24 der UN BRK zukomme, herausgestellt werden solle. Die Umsetzung inklusiver Bildung sei eine wichtige Voraussetzung für die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und bilde eine wesentliche Grundlage für eine inklusive Gesellschaft¹.

¹ Vgl. BT-Drs. 18/9522 Seite 259

Die Träger der Eingliederungshilfe sehen die Einführung dieser neuen Leistungsgruppe insbesondere deshalb kritisch, weil sie keine inklusive Lösung darstellt. Vielmehr wird ein weiteres Sonderleistungsrecht geschaffen, das einer Weiterentwicklung des Bildungssystems hin zu einer echten inklusiven Lösung entgegensteht. Die Einführung der neuen Leistungsgruppe konterkariert das Ziel, die Verantwortung für inklusive Bildung dem zuständigen System und damit insbesondere der Kultusverwaltung zuzuweisen. Darauf hat die BAGüS bereits im Gesetzgebungsverfahren im Rahmen der öffentlichen Anhörung im Bundestag hingewiesen².

Auch ergeben sich durch die Einführung der Leistungsgruppe neue Abgrenzungsprobleme insbesondere zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch andere vorrangige Sozialleistungsträger. Es wäre zum Beispiel die vorrangige Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben möglich.³

Leistungsansprüche sind wie bisher allein aus den für die jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen abzuleiten. Für die Träger der Eingliederungshilfe wird der Leistungstatbestand „Teilhabe an Bildung“ ausdrücklich in § 112 SGB IX geregelt.⁴

Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zum Besuch einer Hochschule sind im Verhältnis zu anderen Sozialleistungen nachrangig (§ 91 SGB IX).

Diese Empfehlungen der BAGüS, die im Benehmen mit dem Deutschen Landkreistag und dem Deutschen Städtetag herausgegeben werden, sind eine Arbeitshilfe für die Sachbearbeitung mit dem Ziel, eine möglichst einheitliche Rechtsanwendung - unter Berücksichtigung des Individualisierungsgrundsatzes des § 104 SGB IX sicher zu stellen.

² <https://www.bagues.de/de/veroeffentlichungen/stellungnahmen/>

³ Vgl. RdNr 2.1

⁴ Vgl. BT-Drs. 18/9522 Seiten 259/260

1 Allgemeines

1.1 Sachliche Zuständigkeit

Nach § 94 SGB IX bestimmen die Länder die zuständigen Träger der Eingliederungshilfe. Eine Übersicht über die Zuständigkeitsregelungen in den einzelnen Bundesländern ergibt sich aus der Übersicht in der Anlage.

1.2 Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit für Leistungen zum Besuch einer Hochschule richtet sich nach § 98 SGB IX. Danach ist der Träger der Eingliederungshilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich die leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung hat.

Eine begründete örtliche Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung des Leistungsbezuges bestehen und ist nur dann neu festzustellen, wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten keine Leistungen bezogen wurden.

Die Übergangsbestimmung des § 98 Abs. 5 SGB IX für Bestandsfälle ist zu berücksichtigen.

1.3 Rechtsgrundlagen

1.3.1 Ein Anspruch auf Leistungen zum Besuch einer Hochschule besteht nach §§ 99, 90 Abs. 1 und 4 SGB IX i. V. m. § 75 und § 112 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 bis 3 SGB IX.

Grundsätzlich anspruchsberechtigt sind Menschen mit Behinderungen, die zum Personenkreis nach § 99 SGB IX gehören.

Nach § 90 Abs. 1 SGB IX ist es Aufgabe der Eingliederungshilfe, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und Führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

Zur Teilhabe an Bildung werden unterstützende Leistungen erbracht, die erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können (§ 75 Abs. 1 SGB IX).

Nach § 90 Abs. 4 SGB IX ist besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe hinsichtlich der Teilhabe an Bildung, Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung und schulischen

und hochschulische Aus- und Weiterbildung für einen Beruf zur Förderung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

1.3.2 Die Leistungen werden in der Regel als Geldleistungen erbracht.

Auf Antrag werden Leistungen der Eingliederungshilfe auch als Teil eines Persönlichen Budgets ausgeführt. Die Vorschrift zum Persönlichen Budget nach § 29 SGB IX ist nach § 105 Abs. 4 SGB IX insoweit anzuwenden.

1.3.3 Welche Ausbildungsstätten Hochschulen sind, bestimmt sich nach dem Hochschulrahmengesetz in Verbindung mit dem jeweiligen Landesrecht (siehe hierzu auch RdNr 5).

1.4 **Einkommens- und Vermögenseinsatz**

Bezüglich des Einkommenseinsatzes gelten §§ 135-138 SGB IX und bezüglich des Einsatzes von vorhandenem Vermögen die §§ 139, 140 SGB IX.

2 **Leistungsvoraussetzungen**

2.1 **Vorrangige Leistungen**

Leistungen zum Besuch einer Hochschule sind von vornherein nach § 91 SGB IX ausgeschlossen, soweit die Leistungen durch andere, insbesondere durch die Hochschulen selbst (nach dem jeweiligen Landes-Hochschulrecht) oder andere Sozialleistungsträger erbracht werden. Dies sind vor allem Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), dem SGB III (Arbeitsförderung), dem SGB V (gesetzliche Krankenversicherung), dem SGB VI (gesetzliche Rentenversicherung), dem SGB VII (gesetzliche Unfallversicherung) und den Leistungen nach dem sozialen Entschädigungsrecht (Hauptfürsorgestellen/KOF) dem SGB IX, Teil 3 (Integrationsamt) sowie Schadensersatzleistungen.

Durch die mit dem BTHG erfolgte Einführung der neuen Leistungsgruppe „Teilhabe an Bildung“ ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der vorrangigen Zuständigkeit anderer Sozialleistungsträger. Insbesondere werden durch die neue Leistungsgruppe vorrangige Leistungen anderer Sozialleistungsträger, z. B. der Bundesagentur für Arbeit als Leistungen zur

Teilhabe am Arbeitsleben nach §§ 112 ff. SGB III i. V. m. § 49 SGB IX⁵, nicht ausgeschlossen.

2.2 **Regelungsgehalt § 112 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Abs. 2 bis 4 SGB IX**

2.2.1 Die Leistungen zum Besuch einer Hochschule sind in § 112 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB IX ausdrücklich genannt, und zwar als Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf.

Das SGB IX unterscheidet – anders als im akademischen Kontext üblich – bei der Gewährung von Leistungen zum Besuch einer Hochschule zwischen „Ausbildung“ und „Weiterbildung“ für einen Beruf.

Die „Ausbildung“ meint die berufliche Erstausbildung und kann entsprechend der persönlichen Ausbildungsbiografie sowohl der Abschluss einer beruflichen (dualen oder schulischen) oder einer hochschulischen Ausbildung (z.B. Bachelor) sein.

Unter „Weiterbildung“ versteht das SGB IX diejenigen Bildungsabschnitte, die auf einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss folgen. So wird der Bachelor im SGB IX-Kontext als „Weiterbildung“ angesehen, sofern bereits ein beruflicher Abschluss vorliegt. Der auf den Bachelor aufbauende Master-Studiengang ist im Sinne des SGB IX stets eine „Weiterbildung“, weil ein erster berufsqualifizierender Abschluss bereits vorliegt. Die Unterscheidung wird vorgenommen, weil sich die Voraussetzungen zur Förderung von Ausbildungen und Weiterbildungen zum Beruf in einigen Punkten unterscheiden (s. RdNr. 2.2.2).

2.2.2 Hochschulhilfen nach §112 Abs. 2 SGB IX werden als hochschulische berufliche Weiterbildung nach abgeschlossener beruflicher oder (hoch)schulischer Erstausbildung erbracht, wenn die Weiterbildung

- in einem zeitlichen Zusammenhang an eine duale, schulische oder hochschulische Erstausbildung anschließt,
- dem Leistungsberechtigten dadurch ermöglicht wird, das angestrebte Berufsziel zu erreichen,
- in dieselbe Fachrichtung weiterführt, sofern es sich bei der Weiterbildung nicht um einen Master-Studiengang handelt. Voraussetzung für die Förderung des Master-Studiengangs ist es, dass er auf das zuvor abgeschlossene Bachelor-Studium aufbaut und dieses interdisziplinär ergänzt, auch ohne in dieselbe Fachrichtung weiterzuführen.

⁵ Vgl. zur möglichen vorrangigen Zuständigkeit BSG Urteile vom 24.02.2016, Az. B 8 SO 18/14 R und vom 20.04.2016, Az. B 8 SO 20/14 R

Orientierung bezüglich des zeitlichen Anschlusses gibt das Bundesausbildungsförderungsgesetz in § 10 Abs. 3 Satz 1. Danach kommt die Förderung einer weiteren Ausbildung im Anschluss an eine Erstausbildung grundsätzlich in Betracht, wenn der Leistungsberechtigte zu deren Beginn das 30. Lebensjahr, bei Aufnahme des Masterstudiums, das auf ein zuvor abgeschlossenes Bachelor-Studium aufbaut, das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat⁶. Vom engen zeitlichen Zusammenhang kann abgewichen werden, wenn dafür behinderungsbedingte Gründe oder andere wichtige Gründe, die von den Antragstellenden nicht beeinflusst werden konnten, glaubhaft gemacht werden können (§ 112 Abs. 2 Satz 3 SGB IX).

2.2.3 Falls in begründeten Einzelfällen eine Promotion zum Erreichen des angestrebten Berufsziels erforderlich ist, können die Hilfen auch Leistungen für eine Promotion einschließen.

2.2.4 Nach § 112 Abs. 1 Satz 4 SGB IX können Hochschulhilfen erneut erbracht werden – z.B. für ein Zweitstudium – wenn dies aus behinderungsbedingten Gründen erforderlich ist.

2.2.5 Die Leistungen zum Besuch einer Hochschule schließen nach § 112 Abs. 3 SGB IX folgende Hilfen ein:

- Hilfen zur Teilnahme am Fernunterricht,
- Hilfen zur Ableistung eines Praktikums, das für den schul- oder Hochschulbesuch oder für die Berufszulassung erforderlich ist, und
- Hilfe zur Teilnahme an Maßnahmen zur Vorbereitung auf die hochschulische Aus- oder Weiterbildung für den Beruf.

3 Personenkreis

In der Regel kommen für folgende Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 99 SGB IX, die eine Hochschule besuchen, Leistungen der Eingliederungshilfe in Betracht:

- körperlich behinderte Studierende
- blinde und sehbehinderte Studierende
- gehörlose und schwerhörige Studierende
- seelisch behinderte Studierende

⁶ (vgl. BR-Drs. 428/16, S. 288)

4 Bedarfssituation, Teilhabeplan- / Gesamtplanverfahren, Art und Umfang der Leistungen

4.1 Bedarfssituation/Bedarfsermittlung

4.1.1 Der Bedarf für Menschen mit Behinderungen kann nicht generell, d.h. außerhalb eines konkreten Einzelfalles verbindlich definiert werden. Die nachfolgend dargestellten allgemeinen Bedarfssituationen und einheitlichen Maßstäbe über Art und Umfang der Leistungen sollen daher in erster Linie als Orientierung dienen. Die Bedarfssituation – bezogen auf die in Zusammenhang mit dem Hochschulbesuch erforderlichen Leistungen der Eingliederungshilfe – ist ganz wesentlich von der Art und dem Umfang der jeweiligen Behinderung, dem gewählten Studiengang und auch von der Ausstattung und vom Standort der Hochschule abhängig.

4.1.2 Die Regelungen zur Gesamtplanung nach §§ 117ff SGB IX sind anzuwenden.⁷ Auf die BAGüS-Orientierungshilfe zur Gesamtplanung wird daher verwiesen.⁸

Kommt die Leistung eines anderen Rehabilitationsträgers – z. B. die der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Betracht (vgl. RdNr 2.1) – ist ggf. ein Teilhabeplanverfahren mit Beteiligung des anderen Rehabilitationsträgers durchzuführen (siehe Nr. 11 der BAGüS-Orientierungshilfe zur Gesamtplanung). Insbesondere die Vorschriften zur Koordinierung der Leistungen nach §§ 14 ff. SGB IX sind dabei zu beachten.

4.2 In der Regel erforderliche Unterlagen

Neben den für alle Maßnahmen der Eingliederungshilfe erforderlichen Unterlagen, die den Nachweis erbringen, dass die nachfragende Person zum Personenkreis der Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 99 gehört, sind in der Regel folgende Nachweise von besonderer Bedeutung:

4.2.1 Wichtige Unterlagen bei Erstbewilligung

4.2.1.2 Immatrikulationsbescheinigung (ggf. zunächst vorläufig die Zulassungsbescheinigung) der Hochschule/Fachhochschule sowie ein Studienverlaufsplan,

⁷ Vgl. BT-Drs. 18/10523 Seite 59

⁸<https://www.bagues.de/de/veroeffentlichungen/orientierungshilfen-und-empfehlungen/>

4.2.1.3 Nachweise über den bisherigen schulischen und/oder beruflichen Werdegang,

4.2.1.4 geeignete ärztliche Nachweise, ggf. Stellungnahme des zuständigen Landesarztes, soweit diese für die Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich sind,

4.2.1.5 je nach Besonderheit des Einzelfalls eine Stellungnahme

- zu Art, Umfang und Dauer des besonderen behinderungsbedingten studienbezogenen Mehrbedarfs und
- zur personellen und sächlichen Ausstattung der Hochschule

der Stellen, die mit der Situation behinderter Studierender besonders vertraut sind, z. B. Beratungsstellen für behinderte Studierende bzw. der an der jeweiligen Hochschule tätigen Beauftragten für Behindertenfragen.

4.2.2 Wichtige Unterlagen zur Weiterbewilligung

4.2.1.2 Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule,

4.2.1.3 Leistungsnachweise im Sinne der §§ 9, 48 BAföG.

4.3 **Grundsätzliches zu Art und Umfang der Leistungen**

4.3.1 Art und Umfang der Leistungen richten sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls. Angemessene Wünsche zur Ausgestaltung der Leistung, die nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden wären, sollen berücksichtigt werden, § 104 SGB IX und § 8 SGB IX.

4.3.2 Förderungshöchstdauer und Härteregelung nach dem BAföG haben grundsätzlich keinen Einfluss auf die Leistungen nach diesen Empfehlungen. Sie können jedoch als Bewertungsmaßstab für die Dauer der Leistungen hilfsweise herangezogen werden, wobei die behinderungsbedingte längere Studiendauer angemessen berücksichtigt werden muss.

Auch die Regelung in § 112 Abs. 1 Satz 4 SGB IX (vgl. RdNr 2.2.4) zur Förderung einer zweiten Ausbildung orientiert sich an den Härtefallregelungen des BAföG⁹.

4.3.3 Studienbedingte Regelaufwendungen, wie z. B. für den Studiengang übliche Fachliteratur, Studiengebühren, Gebühren für das Studentenwerk

⁹ BT-Drs. 18/10523 Seite 63

und die Studentenschaft, Versicherungsbeiträge zur Krankenkasse, sind nicht als behinderungsbedingter Mehrbedarf anzusehen.

- 4.3.4 Soweit im Rahmen des Studiums für einen begrenzten Zeitraum ein Auslandsstudium erforderlich oder geboten ist (insbesondere wenn im Studienverlauf ein Auslandsaufenthalt verpflichtend ist¹⁰), können Leistungen der Eingliederungshilfe im Ausland erbracht werden, wenn dies im Interesse der Aufgabe der Eingliederungshilfe geboten ist, die Dauer der Leistungen durch den Auslandsaufenthalt nicht wesentlich verlängert wird und keine unvermeidbaren Mehraufwendungen entstehen (§ 104 Abs. 5 SGB IX).

Bei der Ermessensausübung kann das in der Bologna-Erklärung enthaltene und in den Folgekommunikés bekräftigte Ziel der Förderung studentischer Mobilität mit einfließen. Im Übrigen sind die Voraussetzungen des BAföG zu beachten.

- 4.3.5 Es ist Aufgabe der Bibliotheken der Hochschulen, notwendige Literatur und vorrangig Mehrexemplare zur Ausleihe an behinderte Menschen vorrätig zu halten. Dies gilt auch für die Verfügbarkeit digitaler Literatur. In Zweifelsfällen ist mit den zuständigen Stellen der Hochschulen zu klären, wie dem Bedarf einzelner behinderter Studenten und Studentinnen entsprochen werden kann.

- 4.3.6 Kosten für Studienhelfer, Dolmetscher und andere (Hilfs-)Kräfte, entsprechend dem tatsächlichen Bedarf sind anzuerkennen, sofern diese für die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums erforderlich sind (z. B. durch Einsatz von Kräften des Bundesfreiwilligendienstes) und soweit diese nicht von der Hochschule bereitgestellt werden können. Der Umfang sollte mit der/dem Studierenden und mit der Hochschule abgestimmt werden.

- 4.3.7 Erbringen Studienhelfer auch Pflegeleistungen oder häusliche Krankenpflege, sind für diese Leistungen die Pflegekassen bzw. die Krankenkassen zuständig. Sind ergänzend Leistungen der Hilfe zur Pflege notwendig, ist § 103 Abs. 2 SGB IX zu beachten. Unter den dort genannten Voraussetzungen umfasst die Leistung der Eingliederungshilfe auch die Leistungen der häuslichen Pflege nach dem SGB XII.

- 4.3.8 Kosten für den Bundesfreiwilligendienst werden in tatsächlicher Höhe übernommen.

¹⁰ Vgl. BT-Drs. 18/9522 Seite 284

4.3.9 Bei den Kosten für Studienhelfer, Dolmetscher und andere Hilfskräfte sind die Mindestlohnbestimmungen entsprechend der jeweiligen Qualifikation der Fachkräfte und die örtlichen Gegebenheiten zu beachten.

Die Leistungsberechtigten sollen mit den Hilfskräften eine vertragliche Vereinbarung schließen sofern nicht §§ 123 ff. SGB IX Anwendung finden. Unter den Voraussetzungen des § 112 Abs. 4 SGB XI ist eine gemeinsame Leistungserbringung an mehrere Leistungsberechtigte möglich.

Auf die Anmeldepflicht bei der Minijobzentrale und zu beachtende Arbeits- und andere zum Beispiel steuerrechtliche oder sozialversicherungsrechtlichen Pflichten ist hinzuweisen.

Die Kosten können auch als Monats- oder Semesterpauschale gezahlt werden.

4.3.10 Hilfsmittel

4.3.10.1 Hochschulhilfen umfassen nach § 112 Abs. 1 Satz 5 SGB IX auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind. Voraussetzung ist, dass die leistungsberechtigte Person das Hilfsmittel bedienen kann.

4.3.10.2 Die Versorgung mit Hilfsmitteln schließt eine notwendige Unterweisung in Gebrauch und eine notwendige Instandhaltung oder Änderung ein.

4.3.10.3 Die Ersatzbeschaffung des Hilfsmittels erfolgt, wenn sie infolge der körperlichen Entwicklung der leistungsberechtigten Person notwendig ist oder wenn das Hilfsmittel aus anderen Gründen ungeeignet oder unbrauchbar geworden ist.

4.3.11 Kraftfahrzeughilfen nach §§ 113, 114 SGB IX unter Anwendung der BAGüS-Kfz-Empfehlungen¹¹.

4.3.12 Behinderungsbedingte, für die Durchführung des Studiums erforderliche Fahrtkosten.

Übernahme von Taxi-/Mietwagenkosten oder der Kosten für den Behindertenfahrdienst oder sonstigen Beförderungsdienst.

Die jeweils kostengünstigste, für den Menschen mit Behinderung zumutbare Regelung unter Einbeziehung des öffentlichen Personennahverkehrs - unter Berücksichtigung eventueller Vergünstigungen im Schwerbehindertenausweis - ist zu wählen.

¹¹ <https://www.bagues.de/de/veroeffentlichungen/orientierungshilfen-und-empfehlungen/>

4.4 **Typische Bedarfe für körperlich behinderte Studierende**

4.4.1 Kosten für Studienhelfer gemäß RdNr. 4.3.6 bis 4.3.9.

4.4.2 Hilfsmittel gemäß RdNr. 4.3.10

4.4.3 Kraftfahrzeughilfen gemäß RdNr. 4.3.11

4.4.4 Fahrkostenübernahme gemäß RdNr. 4.3.12

4.5 **Typische Bedarfe für blinde und sehbehinderte Studierende:**

4.5.1 Hilfsmittel gemäß RdNr. 4.3.10

4.5.2 Kosten für Vorlesedienste, soweit diese nicht von der Hochschule bereitgestellt werden können.

4.5.2.1 Kosten für Vorlesekräfte, soweit der Bedarf nicht durch technische Hilfsmittel gedeckt wird.

4.5.2.2 Die Notwendigkeit des Einsatzes von Vorlesekräften für Blinde wird grundsätzlich anerkannt. Bei der Vergütung sind die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Die Kosten können auch als Monats- oder Semesterpauschale gezahlt werden.

4.6 **Typische Bedarfe für gehörlose und schwerhörige Studierende**

4.6.1 Gehörlose

4.6.1.1 Hilfsmittel gemäß RdNr. 4.3.10

4.6.1.2 Kosten für Mitschriften und Aufbereitung der Vorlesungen, insbesondere dann, wenn es studienbedingt auf die visuelle Darstellung des Stoffes ankommt, wie dies besonders in den naturwissenschaftlichen Fächern denkbar ist.

4.6.1.3 Kosten für Gebärdensprachdolmetscher und (Online-) Schriftdolmetscher für Vorlesungen, Diskussionsübermittlungen und Prüfungen, soweit solche Kräfte nicht von der Hochschule bereitgestellt werden. Gegebenenfalls ist die Hochschule hierzu aufzufordern.

4.6.1.3.1 Kosten für Gebärdensprachdolmetscher und Schriftdolmetscher können bei Bedarf in angemessenem Umfang, ggfs. in Doppelbesetzung, übernommen werden.

4.6.1.3.2 Die Vergütung richtet sich in der Regel nach den mit dem Träger der Eingliederungshilfe vereinbarten Sätzen, die sich an den mit den jeweiligen

Integrationsämtern ausgehandelten Konditionen orientieren können. Das JVEG und die dort genannten Vergütungssätze finden keine unmittelbare Anwendung.

4.6.1.4 Kosten für studentische Mitschreibkräfte sind regelmäßig ebenfalls zu übernehmen, da der/die Studierende nicht gleichzeitig auf den Gebärdensprachdolmetscher achten und Notizen aufschreiben kann. Dabei ist zwischen Mitschreibkräften (z.B. Kommilitonen) und examinierten Kräften zu differenzieren.

4.6.1.5 Kosten für Vor- und Nachbereitung von Vorlesungen, Seminaren etc., Prüfungsvorbereitungen durch Kommilitonen, Assistenten usw. (Tutoren). Die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit examinierten Kräften kann gegeben sein.

4.6.2 Schwerhörige

4.6.2.1 Hilfsmittel gemäß RdNr. 4.3.10

4.6.2.2 Kosten für Mitschriften und Aufbereitung der Vorlesungen, insbesondere dann, wenn es studienbedingt auf die visuelle Darstellung des Stoffes ankommt, wie dies besonders in den naturwissenschaftlichen Fächern denkbar ist.

4.6.2.3 Kosten für (Online-) Schriftdolmetscher für Vorlesungen, Diskussionsübermittlungen und Prüfungen, soweit solche Kräfte nicht von der Hochschule bereitgestellt werden. Gegebenenfalls ist die Hochschule hierzu aufzufordern.

4.6.2.3.1 Kosten für Schriftdolmetscher können bei Bedarf in angemessenem Umfang, ggfs. in Doppelbesetzung, übernommen werden.

4.6.2.3.2 Die Vergütung richtet sich in der Regel nach den mit dem Träger der Eingliederungshilfe vereinbarten Sätzen, die sich an den mit den jeweiligen Integrationsämtern ausgehandelten Konditionen orientieren können. Das JVEG und die dort genannten Vergütungssätze finden keine unmittelbare Anwendung.

4.6.2.4 Kosten für Vor- und Nachbereitung von Vorlesungen, Seminaren etc., Prüfungsvorbereitungen durch Kommilitonen, Assistenten usw. (Tutoren). Die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit examinierten Kräften kann gegeben sein.

4.7 **Bedarfe für seelisch behinderte Studierende:**

Art und Umfang der Bedarfe sind individuell zu ermitteln und orientieren sich an den in RdNr. 4.3 genannten Leistungen.

Entwurf Stand 06.06.2020

5 Hochschuleinrichtungen / Studiengänge / Abschlüsse

5.1 Hochschuleinrichtungen

Es gibt im tertiären Bildungsbereich verschiedene Typen von Einrichtungen, die akademische Ausbildungen anbieten:

- Universitäten / Wissenschaftliche Hochschulen,
- Fachhochschulen / Hochschulen für angewandte Wissenschaften,
- Kunst- und Musik-Hochschulen,
- Berufsakademien / Duale Hochschulen ,
- Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung,
- Pädagogische Hochschulen,
- Theologische Hochschulen.

5.2 Studiengänge / Abschlüsse

Alle Abschlüsse von grundständigen Studiengängen und von auf diese aufbauenden Studiengänge werden gefördert, wenn die in RdNr. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen vorliegen. In begründeten Einzelfällen kann auch eine Promotion gefördert werden (vgl. RdNr. 2.2.3).

Die gängigen Abschlüsse sind Bachelor, Master, Staatsexamen.

Die meisten Diplom- und Magister-Abschlüsse sind durch Bachelor/Master ersetzt worden. Nur vereinzelt werden davon abweichende Abschlüsse noch vergeben, z.B. bei kirchlichen Prüfungen.

In diesen Ländern sind die Kreise und kreisfreien Städte für die Bearbeitung zuständig:

- Baden-Württemberg
- Brandenburg
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Rheinland-Pfalz
- Schleswig-Holstein
- Thüringen
- Sachsen-Anhalt

In diesen Ländern sind folgende Träger der Eingliederungshilfe für die Bearbeitung zuständig:

- Bayern
Bezirk Mittelfranken (Ansbach)

Bezirk Niederbayern (Landshut)

Bezirk Oberbayern (München)

Bezirk Oberfranken (Bayreuth)

Bezirk Oberpfalz (Regensburg)

Bezirk Schwaben (Augsburg)

Bezirk Unterfranken (Würzburg)
- Berlin:
Hier erbringen die Hochschulen nach dem Berliner Hochschulgesetz direkt die behinderungsbedingt notwendigen Hochschulhilfen
- Bremen:
Zuständig sind die Kommunen Bremen (Amt für Soziale Dienste/Fachdienst Teilhabe) und Bremerhaven (Sozialamt) als örtliche Träger der Eingliederungshilfe.

- Hamburg
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration; Fachamt für Eingliederungshilfe
- Hessen
Landeswohlfahrtsverband Hessen (Kassel)
- Nordrhein-Westfalen
Landschaftsverband Rheinland (Köln)
Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Münster)
- Saarland
Landesamt für Soziales (Saarbrücken)
- Sachsen
Kommunaler Sozialverband Sachsen (Leipzig)

Entwurf Stand 06.06.2020